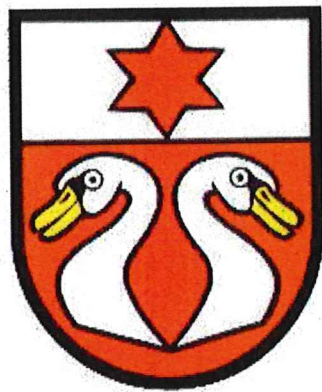


Einwohnergemeinde Niederhünigen



Verordnung

Tagesschule Niederhünigen

1. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. RECHTSGRUNDLAGEN		2
Grundlagen	Art. 1	2
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		2
Angebot	Art. 2	2
Bereitstellung	Art. 3	2
Räumlichkeiten	Art. 4	2
3. BETREUUNG		3
Betreuung	Art. 5	3
4. AN- UND ABMELDUNG, AUSSCHLUSS		3
Anmeldung	Art. 6	3
Abmeldung	Art. 7	3
Abwesenheit	Art. 8	3
Ausschluss	Art. 9	4
5. ELTERN		4
Zusammenarbeit	Art. 10	4
Versicherung	Art. 11	4
6. FINANZIERUNG		4
Finanzierung	Art. 12	4
Elternbeiträge	Art. 3	5
7. PERSONAL		5
Leitung	Art. 14	5
Betreuungspersonen	Art. 15	5
Anstellung	Art. 16	5
Versicherung	Art. 17	5
8. AUFGABEN		5
Gemeinderat	Art. 18	5
Schulkommission	Art. 19	5
Tagesschulleitung	Art. 20	6
Gemeindeverwaltung	Art. 21	6
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		6
Inkrafttreten	Art. 22	

1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen

Art. 1

¹ Die Verordnung stützt sich auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 sowie der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 des Kantons Bern.

² Ergänzend gelten die kantonalen Bestimmungen der Erziehungsdirektion.

2. Allgemeine Bestimmungen

Angebot

Art. 2

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, welche die Schule Niederhünigen oder die Oberstufe in Konolfingen besuchen.

² Das Tagesangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule
- d) Aufgabenbetreuung

³ Die Schulkommission erhebt den Bedarf an Tagesschulangeboten jährlich einmal mittels einer Bedarfsumfrage.

⁴ Ein Tagesschulangebot ist zu führen, wenn dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung, wenn die Mindestanzahl nicht erreicht wird.

Art. 3

Bereitstellung

¹ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines ganzen Schuljahres garantiert.

Räumlichkeiten

Art. 4

¹ Die Tagesschule befindet sich im 2. Stock des Schulhauses. Dazu gehören folgende Räume: Küche, Essraum, Werkraum textil. Zusätzlich können weitere Räume im Schulhaus und der Aussenbereich des Schulhauses genutzt werden.

3. Betreuung

Betreuung

Art. 5

¹ Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass in der Regel eine Person maximal 10 Kinder betreut.

² Während der Betreuungseinheit mit Aufgabenbetreuung ist in der Regel mindestens eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend.

4. An- und Abmeldung, Ausschluss

Anmeldung

Art. 6

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt jährlich mit dem offiziellen Anmeldeformular an die Tagesschulleitung.

² Die Anmeldung ist verbindlich.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Art. 7

¹ Die Kinder können in begründeten Fällen auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

² Die Abmeldung hat bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

³ Beim Wegzug aus der Gemeinde Niederhünigen können Kinder mit einer Frist von 30 Tagen abgemeldet werden.

⁴ Die Schulkommission entscheidet über vorzeitigen Austritt oder Fristverkürzung in Notlagen.

Abwesenheit

Art. 8

¹ Bei rechtzeitiger Abmeldung infolge Krankheit oder aus privaten Gründen sind nur die Betreuungskosten geschuldet.

² Bei länger dauernder Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall des Kindes kann die Schulkommission eine Gebührenreduktion bewilligen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

⁴ Die jeweils geltenden Abmeldefristen pro Modul werden im Tagesschul-Konzept geregelt. Die Tagesschulleitung informiert die Eltern über die Abmeldefristen.

Ausschluss

Art. 9

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden.

³ Der Entscheid über einen allfälligen Ausschluss liegt bei der Schulkommission.

5. Eltern

Zusammenarbeit

Art. 10

¹ Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet einen regelmässigen Austausch.

Versicherung

Art. 11

¹ Versicherung der Kinder ist Sache der Erziehungsberechtigten.

6. Finanzierung

Finanzierung

Art. 12

Das Tagesschulangebot wird finanziert durch:

- a Beiträge der Eltern
- b Beiträge des Kantons
- c Beiträge der Gemeinde Niederhünigen.

Elternbeiträge

Art. 13

¹ Die Elternbeiträge werden auf Grund der effektiv gebuchten Betreuungseinheiten berechnet.

² Die Beiträge für die Betreuung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

³ Für die Mahlzeiten ist ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten. Die Bandbreite der Mahlzeitengebühren ist im Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.

⁴ Die Elterngebühren werden nach Ablauf eines Semesters fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

⁵ Über bestrittene oder nicht bezahlte Elterngebühren erlässt der Gemeinderat eine Verfügung.

7. Personal

Leitung	Art. 14 ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet. ² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich. ³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt.
Betreuungspersonen	Art. 15 ¹ Die Betreuungspersonen sind für die Betreuung der Schüler und Schülerinnen und die Mithilfe in der Küche zuständig. ² Sie sind der Tagesschulleitung unterstellt.
Anstellung	Art. 16 ¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde. ² Die Aufgaben der Tagesschulleitung und der Betreuungspersonen sind in den Stellenbeschrieben geregelt.
Versicherung	Art. 17 ¹ Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert. Des Weiteren gilt das Personalreglement der Gemeinde.

8. Aufgaben

Gemeinderat	Art. 18 ¹ Der Gemeinderat genehmigt das Betriebskonzept sowie die Stellenbeschriebe. Er stellt die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen an. ² Das Budget der Tagesschule wird durch den Gemeinderat genehmigt.
Schulkommission	Art. 19 ¹ Die Schulkommission verantwortet die Ausrichtung und Entwicklung der Tagesschule. Sie ist im Austausch mit der Tagesschulleitung. ² Das Budget für die Tagesschule wird durch die Schulkommission erstellt. ³ Die Schulkommission schlägt dem Gemeinderat Personen zur Anstellung vor. ⁴ Die Schulkommission erstellt die Stellenbeschriebe des Tagesschulpersonals zuhanden des Gemeinderates.

⁵ Der vorzeitige Austritt eines Kindes aus der Tagesschule wird durch die Schulkommission bewilligt.

⁶ Die Schulkommission beschliesst und verantwortet den Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule.

Tagesschulleitung

Art. 20

¹ Die Tagesschulleitung ist für die operative und pädagogische Führung der Tagesschule zuständig.

² Sie koordiniert die Anmeldungen und ist für den Kontakt mit den Eltern verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

Gemeindeverwaltung

Art. 21

¹ Die Gemeindeverwaltung ist für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Elternbeiträge zuständig.

² Sie erstellt die Abrechnung mit der kantonalen Stelle.

³ Die Gemeindeverwaltung ist für weitere administrative Arbeiten, insbesondere die Korrespondenz mit kantonalen Stellen, für die Lohnzahlungen und die Buchführung zuständig.

9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

¹ Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2023 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 23. Mai 2012.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Niederhünigen hat die Tagesschulverordnung an der Sitzung vom 16. November 2023 genehmigt.

Gemeinderat Niederhünigen

Der Präsident

Die Sekretärin



Anton Schmutz

Selina Zimmermann